

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 6

Artikel: Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Giovanoli, F.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846324>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus dem Vortrag der Direktion des Gemeindewesens im Kanton Bern

an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über die Erweiterung der Rechte der Frauen in Gemeindeangelegenheiten.

Bern, den 9. Juli 1946. Der Direktor des Gemeindewesens: Giovanoli.

(Siehe Staatsbürgerin No. 5, Mai 1947)

Hat man einmal erkannt, dass ein vermehrtes Mitspracherecht der Frauen in Gemeindesachen der richtigen Erfüllung der Gemeindeaufgaben förderlich sei, so wird man die Frauen vernünftigerweise nicht länger von Gesetzes wegen von dieser Mitarbeit fernhalten, selbst wenn sie ihr vielleicht einstweilen noch mehrheitlich ablehnend oder gleichgültig gegenüberstehen sollten. Schon aus diesem Grunde erübrigt sich die Veranstaltung einer Abstimmung unter den Frauen über die Wünschbarkeit der Gleichberechtigung. Dazu kommt, dass die heute beantragte Gesetzesänderung den Gemeinden die Verleihung des Stimm- und Wahlrechtes an die Frauen *nicht vorschreibt, sondern sie ihnen nur gestattet.* Diese Regelung wird voraussichtlich von selbst dazu führen, dass den Frauen das Stimm- und Wahlrecht in der Regel dort nicht eingeräumt wird, wo sie es mehrheitlich als unerwünschte Last empfinden würden.

Dass die oft **schlechte Stimmbeteiligung der Männer** kein Grund sein kann, den Frauen länger von Gesetzes wegen Rechte vorzuenthalten, die ihnen um der Sache willen und aus Gründen der Gerechtigkeit gebühren, sollte keiner besondern Begründung bedürfen. Gerade die Verleihung des Stimmrechtes an die Frauen könnte übrigens geeignet sein, Männer wachzurütteln, die sich bisher der mit dem Stimmrecht verbundenen Pflichten nicht oder zu wenig bewusst waren.

Wer meint, das Stimmrecht sei der Frau deswegen nicht einzuräumen, weil sie nicht in allem gleicher Sinnesart ist wie der Mann, überlegt nicht folgerichtig. Die Gesetze und die staatlichen Massnahmen treffen die Frau nicht minder als den Mann. Das andersgeartete Denken der Frau sollte daher bei der Ausarbeitung und Anwendung der Vorschriften ebenfalls zur Geltung kommen. Dass das **Denken und Handeln der Frau mehr** als das des Mannes **vom Gefühl mitbestimmt wird,** darf nicht einseitig als Nachteil für die Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten gewertet werden. Es ist vor allem kein Nachteil im Bereiche der Gemeindeverwaltung, in welcher Fürsorgeaufgaben aller Art einen so breiten Raum einnehmen.

Wer endlich die Frau von den öffentlichen Angelegenheiten fernhalten möchte, weil er glaubt, **Politik vertrage sich irgendwie nicht mit den feineren Eigenschaften und der Würde der Frau,** verwechselt Politik mit der Art, wie sie gelegentlich getrieben wird. Nicht die Beschäftigung mit öffentlichen Fragen an und für sich, sondern nur gewisse als Auswüchse zu bezeichnende Formen dieser Tätigkeit sind mit Frauentum in seinem besten Sinne unvereinbar.